

Weisung Marktsteuerung

Genehmigung durch die Geschäftsleitung: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	3
2.	Aufgaben	3
3.	Mistrades	4
4.	Verfahren bei Mistrades	5
5.	Schlussbestimmungen	5

1. Zweck

Diese Weisung stützt sich auf das Handelsreglement und Abwicklungsreglement der Seturion AG (SeturionX) und enthält Ausführungsbestimmungen zur Markt-steuerung (Market Control).

2. Aufgaben

2.1. Market Control sorgt für einen geordneten und transparenten Handel im Sinne von Art. 28, 29, 30 und 33 FinfraG.

2.2. Market Control übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Steuerung der Handelsperioden und Handelsparameter;
- b) Unterbrechung, verzögerte Handelseröffnung oder vorzeitige Beendigung einzelner Instrumente oder des gesamten Markts;
- c) Anlaufstelle für Teilnehmer, insbesondere bei Störungen;
- d) Teilnehmerinformation über Anpassungen in Handelsparametern, Handelsbeschränkungen, ausserordentliche Situationen, Notsituationen oder Mistrades;
- e) Überprüfung der Aufträge und Abschlüsse auf Marktkonformität und gegebenenfalls Bearbeitung von Mistrades;
- f) Anweisungen an Handelsteilnehmer in besonderen, ausserordentlichen Situationen oder Notsituationen, inklusiv die Löschung von Aufträgen, die Ungültigkeitserklärung von Abschlüssen oder die Stornierung und Rück-abwicklung von Abschlüssen;
- g) Aufnahme, Bearbeitung und Verbreitung handelsrelevanter Informationen von und über Teilnehmer, über zum Handel zugelassene Instrumente und über Emittenten;
- h) Aufnahme, Bearbeitung und Verbreitung der statischen und dynamischen Handelsdaten (On- und Off-exchange) sowie Indizes, insbesondere zur Vor- und Nachhandelstransparenz;
- i) Benachrichtigung der relevanten Organe und Instanzen der SeturionX bei besonderen Marktvorkommnissen;
- j) Benachrichtigung der Handelsüberwachungsstelle über ausserordentliche Marktsituationen, Notfälle, kursrelevante Mitteilungen von zugelassenen Gesellschaften und Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände, insbesondere Marktmissbräuche gemäss den Vorgaben des FINMA RS 2013/08 „Marktverhaltensregeln“ (Insiderinformationen und Markt-manipulation) und Meldepflichtverletzungen;
- k) andere ihr von anderen Organen oder Instanzen der SeturionX delegierte Aufgaben sowie andere im Handelsreglement beschriebene Aufgaben;
- l) Herausgabe und Veröffentlichung der periodischen Berichte und
- m) Betreuung und Überwachung der technischen Plattform.

3. Mistrades

- 3.1. Market Control kann die von ihr festgestellten, oder von einer der involvierten Parteien umgehend gemeldeten Abschlüsse (**Mistrades**) für nichtig erklären.
- 3.2. Für die Ungültigkeitserklärung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) Mitteilung an Market Control oder Aufnahme von Abklärungen durch Market Control innerhalb von 30 Minuten nach Handelsabschluss;
 - b) signifikante Abweichung des Abschlusspreises vom Marktpreis oder erhebliches, entstandenes Schadensvolumen oder ein fairer und geordneter Markt war während des Abschlusses nicht gewährleistet, wobei die abschliessende Beurteilung in der Kompetenz von Market Control liegt.
- 3.3. Wurde ein Mistrade festgestellt, storniert Market Control das Geschäft und publiziert den Mistrade auf der Webseite der SeturionX und in den Marktdaten.
- 3.4. Wurde der identifizierte Mistrade noch nicht durch das SeturionX Abwicklungssystem abgewickelt (Übertrag der DLT-Effekten sowie Zahlung ausstehend), storniert Market Control die ausstehende Abwicklungsinstruktion im SeturionX Abwicklungssystem.
- 3.5. Wurde der identifizierte Mistrade bereits über das SeturionX Abwicklungssystem abgewickelt, kann Market Control die involvierten Parteien anweisen, ein Gegengeschäft zu tätigen. Die involvierten Parteien sind verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten und das Gegengeschäft bilateral durchzuführen. Nach korrekter Durchführung des Gegengeschäfts melden und bestätigen dies die involvierten Parteien gegenüber Market Control.
- 3.6. Die Bearbeitung von Mistrades ist gemäss Gebührenordnung gebührenpflichtig.
- 3.7. Market Control behält sich das Recht vor, Handelsabschlüsse in eigenem Ermessen als Mistrade zu deklarieren, auch wenn eine Voraussetzung gemäss 3.2. nicht gegeben ist.
- 3.8. In besonderen Fällen kann Market Control Geschäfte aus Kulanzgründen aufheben, wenn beide Parteien einverstanden sind. Market Control behält sich dabei das Recht vor, die Mistrade Gebühr zu reduzieren oder vollständig davon abzusehen.

4. Verfahren bei Mistrades

- 4.1. Mistrades sind durch den Teilnehmer per E-Mail zu beantragen (trade-ch@seturion.com). Folgende Informationen müssen im Mistrade-Antrag vorhanden sein:
- a) Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;
 - b) Datum und genaue Uhrzeit des zu untersuchenden Handelsabschlusses;
 - c) Instrument (Name und ISIN);
 - d) Stückzahl, Handelspreis und marktgerechter Preis.
- 4.2. Sämtliche involvierten Parteien werden nach Erhalt des Mistrade-Antrags umgehend von Market Control über die Aufnahme der Plausibilitäts-Untersuchung in Kenntnis gesetzt. Das anschliessende Endergebnis der Untersuchung wird danach ebenfalls möglichst zeitnah den involvierten Parteien übermittelt.
- 4.3. Market Control informiert die Teilnehmer über die Webseite der SeturionX und in Ausnahmefällen per E-Mail oder Telefon.
- 4.4. Die SeturionX kann telefonische Gespräche aufzeichnen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Weisung wurde von der Geschäftsleitung am 12. März 2025 angenommen und tritt am 13. März 2025 in Kraft.